

Kirchenentwicklung 2030

– neue große Kirchengemeinden, Neustruktur der Verwaltung

Beteiligungsrechte der MAV

Die Erzdiözese Freiburg plant im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030 aus 224 Kirchengemeinden 36 neue große Kirchengemeinden zu bilden, mit einer entsprechenden neuen Verwaltungsstruktur.¹

Bisher nehmen drei Gesamtkirchengemeinden (GKG) und 22 Verrechnungsstellen (VST) mit insg. ca. 800 Beschäftigten Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden wahr. Diese Verwaltungsstruktur soll es künftig nicht mehr geben. Es sollen 6 bis 12 Verwaltungszentren gebildet werden, die sich in Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg oder neuer großer Kirchengemeinden befinden. Diese Verwaltungszentren sollen für übergeordnete Aufgaben zuständig sein (z.B. zentrale Gehaltsabrechnung). Alle anderen Verwaltungsaufgaben sollen in den neuen großen Kirchengemeinden vor Ort wahrgenommen werden (z.B. Gebäudemanagement, Kindergartengeschäftsführung, Verwaltungsbeauftragung).

Diese geplante Neustruktur kann Auswirkungen auf die betreffenden Einrichtungen und Beschäftigten haben. Die Beschäftigungsverhältnisse können unverändert weiterbestehen oder auf einen anderen Rechtsträger (Dienstgeber) übergehen.² Es können sich aber auch die Rahmenbedingungen ändern, z.B. Arbeitsort, Aufgaben, Arbeitsumfang, Team, Wegezeiten. Möglicherweise erhalten Beschäftigte auch das Angebot in einer anderen Einrichtung weiterzuarbeiten oder in einer Einrichtung eines anderen Dienstgebers. Je nach geplanter Maßnahme werden die entsprechenden **Beteiligungsrechte der MAV nach den §§ 29 bis 37 MAVO** ausgelöst (siehe tabellarische Übersicht auf Seite 2 bis 4).

Basis für die Beteiligungsrechte sind die **Informationsrechte nach § 27 MAVO**. Die MAV muss vor Durchführung der geplanten Maßnahme **rechtzeitig und umfassend** unterrichtet werden, damit sie die Möglichkeit hat geplante Entscheidungen beeinflussen zu können. Die MAV muss Gelegenheit haben die Sachlage zu prüfen und sich innerhalb des Gremiums abzustimmen. Sie darf nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Ein optimaler Verfahrensablauf ist gewährleistet, wenn die MAV so früh wie möglich beteiligt wird.

¹ www.kirchenentwicklung2030.de

² § 613a BGB - Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang.

Übersicht zu den möglichen Beteiligungsrechten – KE 2030, neue große Kirchengemeinden mit neuer Verwaltungsstruktur
(nicht abschließend, Einzelfallprüfung erforderlich)

Arbeitsbereiche	Mögliche Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse	Mögliche MAV-Beteiligung
<p>Beschäftigte der Kirchengemeinden (z.B. Erzieher/innen, Mesner/innen, Hausmeister/innen, Pfarrsekretär/innen, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte).</p> <p>Rechtsträger (Dienstgeber) ist die jeweilige kath. Kirchengemeinde, § 1a Abs. 3 MAVO.</p>	<p>Das Einsatzgebiet (Kirchengemeinde) wird größer. Die Beschäftigten müssen evtl. größere Entfernungen zurücklegen. Längere Fahrtzeiten (Wegezeiten) zur Arbeit. Änderung des Einsatzortes, z.B. andere KiTa oder anderes Pfarrbüro. Ein zentrales Pfarrbüro oder wechselnde Einsatzorte. Wechsel der Einsatzorte innerhalb eines Arbeitstages? „Geteilte Dienste“? Mehr Fahrtzeiten.</p> <p><u>Erweiterung der Aufgabenfelder:</u> Bestimmte Verwaltungsaufgaben, die bisher die VST bzw. GKG erfüllt haben, sind künftig von den neuen großen Kirchengemeinden (KG) wahrzunehmen. Folge: Die KGen müssen eine neue (eigene) Verwaltungsstruktur aufbauen.</p> <p>Erzbischof Stephan Burger hat entschieden, dass die neuen großen Kirchengemeinden durch Union gebildet werden (eine Kirchengemeinde besteht weiter und nimmt andere auf). 07.02.2023 www.ebfr.de</p> <p><u>Rechtsfolge:</u> Die neue große KG tritt in die Rechte und Pflichten der alten KG ein. Die Arbeitsverhältnisse gehen unverändert über; § 613a BGB – Betriebsübergang.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 37 Abs. 1 Nr. 1 MAVO – Antragsrecht und § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO – Zustimmung: Beginn und Ende der Arbeitszeit, Verteilung der Arbeitszeit. ▪ § 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO – Zustimmung: Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2 MAVO. Ist es rechtsmissbräuchlich zu große Einheiten (Kirchengemeinden) zu bilden (weil dies die Arbeit der MAV erschwert)? ▪ § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO – Zustimmung: Abordnung/Versetzung. ▪ §§ 30, 31 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Betriebsbedingte Änderungskündigungen (z.B. Reduzierung des Arbeitsumfanges, Änderung des vereinbarten Einsatzortes). ▪ § 32 Abs. 1 Nr. 8 MAVO – Vorschlagsrecht und § 29 Abs. 1 Nr. 14 MAVO – Anhörung und Mitberatung: grundlegende Änderung von Arbeitsmethoden (Beispiel Pfarrbüro: künftig wechselnde Einsatzorte in der Kirchengemeinde). ▪ § 32 Abs. 1 Nr. 12 MAVO – Vorschlagsrecht: Beschäftigungssicherung, insbesondere flexible Gestaltung der Arbeitszeit ▪ § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. ▪ § 29 Abs. Abs. 1 Nr. 18 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Bestellung zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter in leitender Stellung. ▪ § 27 Abs. 1 MAVO – Information (allg.) ▪ § 27 Abs. 2 Spiegelstrich 6 MAVO – Info zu bevorstehendem Betriebsübergang

<p>Beschäftigte der Verrechnungsstellen (VST) (z.B. Buchhalter/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Verwaltungsbeauftragte, Gebäudedefachleute, Kindergartengeschäftsführer/innen, Sekretariatskräfte)</p>	<p>Auflösung der bisherigen Struktur? Verlagerung der Aufgabenbereiche zu den neuen Kirchengemeinden <u>oder</u> den neuen Verwaltungszentren, in Trägerschaft des Bistums oder Kirchengemeinde (oder zu anderen Bistumseinrichtungen)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 37 Abs. 1 Nr. 11 MAVO – Antragsrecht und § 36 Abs. 1 Nr. 11 – Zustimmung: Sozialplan. Dauerhafte oder vorübergehende finanzielle Abfederung von Nachteilen, z.B. längere bzw. kostenintensivere Fahrtzeiten/Wegezeiten. ▪ § 37 Abs. 1 Nr. 1 MAVO – Antragsrecht und § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO – Zustimmung: Änderung von Beginn und Ende der Arbeitszeit, Verteilung der Arbeitszeit.
<p>Beschäftigte der Erzbischöflichen Bauämter (z.B. Gebäudedefachleute, Sachbearbeiter/innen, Sekretariatskräfte)</p>	<p>Dienstgeberwechsel oder (nur) Versetzung der Beschäftigten? Längere Fahrtzeiten zur Arbeit. Neues Team. Neuer Einsatzort/Arbeitsplatz (örtliche Veränderung). Zentralisierung statt regionale Anbindung bzw. Verortung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 MAVO – Zustimmung: Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung. ▪ § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO – Zustimmung: Versetzung. ▪ § 32 Abs. 1 Nr. 12 MAVO – Vorschlagsrecht: Beschäftigungssicherung ▪ §§ 30, 31 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigungen.
<p>Sonstige Beschäftigte des Bistums (z.B. Jugendreferent/innen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes)</p>	<p>Evtl. Änderung des Arbeitsumfanges, der Aufgaben, der Arbeitszeit bzw. Lage der Arbeitszeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. ▪ § 29 Abs. Abs. 1 Nr. 18 MAVO – Anhörung und Mitberatung: Bestellung zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter in leitender Stellung. ▪ § 27 Abs. 1 MAVO – Information ▪ § 27 Abs. 2 Spiegelstrich 6 MAVO – Info zu bevorstehendem Betriebsübergang?

Resümee/Empfehlung:

Informationsrechte einfordern und zunächst Anhörung und Mitberatung nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO. Alle weiteren Beteiligungsrechte der MAV ergeben sich aus den konkret geplanten Dienstgeber-Maßnahmen (z.B. Abordnung, Versetzung). Die geplante Kirchenentwicklung 2030 mit der entsprechenden neuen Verwaltungsstruktur kann zahlreiche Beteiligungsrechte auslösen (siehe tabellarische Übersicht).

Sofern Bistumseinrichtungen betroffen sind (z.B. Verrechnungsstellen), ist die Gesamt-MAV entsprechend zu beteiligen, § 24 Abs. 9 MAVO.